

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Rohrberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert mit Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des § 35 der Friedhofsatzung (FrihoSatz) der Gemeinde Rohrberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg in der Sitzung vom 09.02.2006 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rohrberg vom werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattung
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - a) bei Ausgrabung, Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.
 - b) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung entsteht mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührensatzung i. V. m. der Friedhofssatzung regeln sich nach Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Gebührensatzung i. V. m. der Friedhofssatzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der derzeit gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 10,00 €
Für jeden weiteren Tag 5,00 €
 - b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tagen 10,00 €
 - c) Für die Benutzung und Reinigung der Friedhofshalle
vor und nach der Beisetzung..... 50,00 €

Wird diese Leistung durch Dritte erbracht werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 6 - Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben, Schließen eines Grabfeldes und Auflegen des Grabschmuckes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 7. Lebensjahr ab:
 - in einem Reihengrab 500,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 7 Jahren:
 - in einem Reihengrab 300,00 €
 - c) Bei der Beisetzung von Ascheresten
 - in ein Urnenreihengrab..... 150,00 €

- in ein vorhandenes Reihengrab	250,00 €
- in ein anonymes Grabfeld	150,00 €
- auf einer Aschestreuwiese	75,00 €

- (2) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.
- (3) Sofern die Herstellung und das Schließen des Grabes sowie das Auflegen des Grabeschmuckes und das Hintragen zur Grabstätte auf Antrag in Nachbarschafts- oder Freundeschaftshilfe durchgeführt werden, wird hierfür keine Gebühr erhoben.
- (4) Die unter Abs. 1 und 2 benannten Bestattungsleistungen können auch an Dritte gegen Rechnungslegung in Auftrag gegeben werden. In diesem Falle sind die tatsächlichen Kosten maßgebend. Berechtigt dazu ist die Gemeindeverwaltung auf Antrag des zur Bestattung Verpflichteten.

§ 7 - Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

- (1) Für die Ausgrabung und Umbettung werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (2) Bei einer Ausgrabung oder Umbettung durch Dritte wird für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Antragstellung und visuellen Überwachung der Ausgrabung oder Umbettung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €/Std. erhoben.

§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung | |
| aa) eines Verstorbenen im Alter bis zu 7 Jahren..... | 100,00 € |
| ab) für Ortsfremde | 400,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung | |
| ba) eines Verstorbenen über 7 Jahre | 150,00 € |
| bb) für Ortsfremde | 600,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben
- | | |
|----------------------|----------|
| | 150,00 € |
| für Ortsfremde | 600,00 € |
- (3) Für die Bestattung einer Urne in einem vorhandenem Reihengrab.....
- | | |
|----------------------|----------|
| | 100,00 € |
| für Ortsfremde | 400,00 € |
- (4) Für die Bestattung auf einer Aschestreuwiese
- | | |
|---------------------|----------|
| | 100,00 € |
| für Ortsfremde..... | 400,00 € |
- (5) Für die Bestattung einer anonymen Urne.....
- | | |
|---------------------|----------|
| | 100,00 € |
| für Ortsfremde..... | 400,00 € |

§ 9 - Gebühren zur Erteilung einer Zustimmung

- (1) Für die Zustimmung zur Beisetzung von Ortsfremden und Ascheresten von Ortsfremden wird eine Gebühr von 200,00 € erhoben.

§ 10 – Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und für die Aufstellung von Grabmalen

- (1) Die Genehmigung zur Herstellung einer Grabeinfassung beträgt: 10,00 €
 (2) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales beträgt:..... 10,00 €

Eine Genehmigung kann nur unter Beachtung des § 19 der Friedhofssatzung zugestimmt werden

- (4) Die Gebühr wird im voraus mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle fällig.

§ 11 Gebühren für die befristete Ausübung von gewerblichen Arbeiten und zum befristeten Befahren von Friedhöfen mit Kraftfahrzeugen

(§ 5 Abs. 5 Satz 1 der FrihoSatz)

Diese Gebühren bestimmen sich nach der Verwaltungskostensatzung (VwKostSatz) mit dem dazugehörigen Kostenverzeichnis (KostVerz) i. d. derzeitig gültigen Fassung

§ 12 - Gebühren für Grabräumung

Für die Beräumung einer Grabstätte (Grabmalen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen) nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger wird eine Gebühr erhoben von:

- (1) Reihengrab Verstorbene ab 7 Jahre..... 250,00 €
 (2) Reihengrab Verstorbene bis 7 Jahre 200,00 €
 (3) Doppelgrab..... 500,00 €

§ 13 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1)Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung (GebüSatzFrihoSatz) i. d. F.v. 24. April 2002, sowie alle übrigen dieser Gebührensatzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

Rohrberg, den 07.04.2006

Bürgermeister
Hesse

(Siegel)